

ANLAGE NR. 3.33  
GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS FFH-GEBIET „UNTERE HAVEL UND  
SCHOLLENER SEE“ (EU-CODE: DE 3239-301, LANDESCODE: FFH0011)

**§ 1**

**Gebietsdaten und Geltungsbereich**

- (1) Das Gebiet liegt im Landkreis Stendal in den Gemarkungen Garz, Havelberg, Jederitz, Kuhlhausen, Kümmernitz, Molkenberg, Rehberg, Schollene, Vehlgast und Warnau.
- (2) Das Gebiet ist in 3 Teilflächen untergliedert und hat eine Gesamtgröße von ca. 4.555 ha.
- (3) Das Gebiet umfasst die Untere Havelniederung zwischen Havelberg im Norden und den Orten Ferchels, Karlstal und Neu-Schollene im Süden. Die Grenze des nördlichen Gebietsteils verläuft von Nordwest nach Nordost überwiegend entlang des Deiches und schließt dabei die Grünlandkomplexe der Brandwiesen, die Wald- und Offenlandflächen der Düsteren Lake und die Grünlandkomplexe der Bauernwiesen ein, im Osten verläuft die Gebietsgrenze entlang der Landesgrenze zu Brandenburg bis zur Miggelwiese und schließt im Nordosten einen Teil des Gewässerlaufs der Neuen Dosse mit den umliegenden Grünlandflächen und Gehölzstrukturen des Saldernhorstes sowie im Süden die Grünlandflächen der Miggel Kabeln sowie die Dolbe Kabeln ein. Westlich verläuft die Gebietsgrenze in weiten Teilen entlang des Deiches, inbegriffen sind dabei die Feuchtwiesen westlich des Warnauer Vorfluters, ein Teil der Grünlandflächen der Strauken nordöstlich von Kuhlhausen, die Grünlandkomplexe des Luchs südlich der Havel und die Feuchtwiesen des Zierhakens einschließlich des Riesengrabens, weiter entlang des Grabens zum Schöpfwerk Havelberg bis auf Höhe der Ziegeninsel und von dort weiter in nördliche Richtung bis zur Weinbergstraße südlich Havelberg. Nördlich Jederitz wird das Gebiet von den Grünlandflächen der Nachtweide und der Mäsche begrenzt. Der sich im Süden anschließende Gebietsteil östlich Schollene erstreckt sich im Norden und Osten entlang der Landesgrenze zu Brandenburg und schließt dabei die Feuchtwiesen des Faulen Sees, der Winkelwiese und der Köppenwiese ein. Im Süden und Südwesten verläuft die Grenze entlang der Waldwege südlich der Like Flage sowie westlich des Torfluchs, des Kaputschen Fenns und des Langen Fenns, weiter in nördliche Richtung unter Ausschluss der Ortslage Neu-Schollene, entlang des Feuchtgrünlandes der Schonefeldwiese sowie des Schonefeldes und schließt dabei einen Teil der Ackerfläche ein. Nördlich Schollene verläuft die Grenze zunächst entlang des Grützer Vorfluters und schließt im weiteren nördlichen Verlauf die Feuchtwiesen südöstlich und nordwestlich von Molkenberg sowie den Park südlich von Molkenberg ein. Der dritte Gebietsteil westlich von Schollene umfasst das Naturschutzgebiet Schollener See sowie das südlich der Kreisstraße 1473 angrenzende Grabensystem und Feuchtgrünland, welches sich bis nach Karlstal im Süden erstreckt.
- (4) Das Gebiet grenzt an die FFH-Gebiete „Havel nördlich Havelberg“ (FFH0010) und „Jederitzer Holz östlich Havelberg“ (FFH0013) und ist vom Europäischen Vogelschutzgebiet „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ (SPA0003) und vom Biosphärenreservat „Mittelelbe“ (BR0004LSA) eingeschlossen. Es umfasst die Naturschutzgebiete „Stremel“ (NSG0004) und „Schollener See“ (NSG0006) und überschneidet sich mit dem Naturschutzgebiet „Jederitzer Holz“ (NSG0005) und dem Landschaftsschutzgebiet „Untere Havel“ (LSG0006SDL) und umfasst die flächenhaften Flächennaturdenkmale „Orchiswiese“ (FND0002SDL), „Niedermoorwiese Ferchels“ (NDF0001SDL) und „Torfluch im Schlangenspring“ (NDF0003SDL).

- (5) Das Gebiet ist mit seinen Grenzen entsprechend Kapitel 1 § 2 dieser Verordnung dargestellt:
1. Gebietskarte: FFH0011,
  2. Detailkarten (Maßstab 1:10.000): Kartenblattnummern 086, 087, 099, 104.

## § 2

### Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 5 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der in der Landschaft "Ländchen im Elbe-Havel-Winkel" und in der angrenzenden Flusslandschaft der Havelniederung befindlichen gebietstypischen Lebensräume, insbesondere der sehr naturnah ausgebildeten Fließ- und Stillgewässerkomplexe in Verbindung mit großflächigen, nassen Rieden und Röhrichten und extensiv bewirtschafteten mesophilen Grünländern sowie naturnaher und strukturreicher Hart- und Weichholzauenwälder und kleinflächiger Moorstandorte,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:
  1. LRT gemäß Anhang I FFH-RL:

Prioritäre LRT: 6120\* Trockene, kalkreiche Sandrasen, 91D0\* Moorwälder, 91E0\* Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae),

Weitere LRT: 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions, 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitrichio-Batrachion, 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe, 6440 Brenndolden-Auenwiesen (*Cnidion dubii*), 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*), 7230 Kalkreiche Niedermoore, 91F0 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*, 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (*Ulmion minoris*),

einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Blaukehlchen (*Luscinia svecica*), Bogenfleck-Wanderläufer (*Badister meridionalis*), Braunes Langohr (*Plecotus auritus*), Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Drosselrohrsänger (*Acrocephalus arundinaceus*), Eisvogel (*Alcedo atthis*), Fleischfarbenes Knabenkraut (*Dactylorhiza incarnata*), Flusseeeschwalbe (*Sterna hirundo*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Graugans (*Anser anser*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Iltis (*Mustela putorius*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Knäkente (*Anas querquedula*), Kranich (*Grus grus*), Löffelente (*Anas clypeata*), Lungen-Enzian (*Gentiana pneumonanthe*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Moorfrosch (*Rana arvalis*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rohrhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*), Rohrdommel (*Botaurus stellaris*), Rohrschwirl (*Locustella luscinioides*), Rohrweihe (*Circus aeruginosus*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Schwarzmilan (*Milvus migrans*), Schwarzschof-Segge (*Carex appropinquata*), Sumpf-Greiskraut (*Senecio paludosus*), Sumpf-Stendelwurz (*Epipactis palustris*), Sumpfwald-Enghalsläufer (*Platynus vivens*), Trauerseeeschwalbe (*Chlidonias niger*), Wachtelkönig (*Crex crex*), Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*), Zauneidechse (*Lacerta agilis*),

Zwergdommel (*Ixobrychus minutus*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*); konkrete Ausprägungen und Erhaltungszustände der LRT des Gebietes sind hierbei zu berücksichtigen,

2. Arten gemäß Anhang II FFH-RL:

Biber (*Castor fiber*), Bitterling (*Rhodeus amarus*), Fischotter (*Lutra lutra*), Flussneunauge (*Lampetra fluviatilis*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Meerneunauge (*Petromyzon marinus*), Mopsfledermaus (*Barbastella barbastellus*), Rapfen (*Aspius aspius*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Sumpfglanzkrout (*Liparis loeselii*), Teichfledermaus (*Myotis dasycneme*).

### § 3

#### Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

- (1) Im Gebiet gilt neben den allgemeinen Schutzbestimmungen gemäß Kapitel 2 § 6 dieser Verordnung:
1. kein Betreten von Waldflächen des LRT 91D0\* oder Moorflächen des LRT 7230,
  2. keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue,
  3. kein Betreten von und keine Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwände; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen,
  4. die Heilschlammgewinnung (Förderung von Pelose) in bisheriger Art und bisherigem Umfang unter Vermeidung von erheblichen Störungen; eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung kann erteilt werden für Bootsfahrten der „Pelose Schollene“ in der Zeit vom 01. Juli bis 28./29. Februar sowie für neue Formen und Verfahren zur Heilschlammgewinnung.
- (2) Für die Landwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 7 dieser Verordnung:
1. ohne jedwede Düngung auf dem LRT 6120\*,
  2. ohne Düngung der LRT 6510 bzw. 6440 jeweils in der Ausprägung nährstoffreicher Standorte über die Nährstoffabfuhr i. S. d. DüV hinaus, jedoch mit maximal 60 kg Stickstoff je Hektar je Jahr; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet; freigestellt ist die Phosphor- sowie die Kalium-Düngung bis zur Versorgungsstufe B sowie eine Kalkung nach Bedarf entsprechend einer vorherigen Bedarfsanalyse,
  3. ohne Düngung mit stickstoff- oder kalkhaltigen Düngemitteln auf den LRT 6510 bzw. 6440 in der Ausprägung magerer Standorte; die verschiedenen Ausprägungen ergeben sich aus der Darstellung in den Detailkarten zum FFH-Gebiet,
  4. Nutzung von Nachtpferchen auf dem LRT 6120\* nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,

5. auf den LRT 6440 und 6510 die Einhaltung einer Nutzungspause von mindestens 7 Wochen zwischen 2 Mahdnutzungen; zur Verkürzung des Mahdintervalls kann eine Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung erteilt werden, wenn eine erhebliche betriebliche Betroffenheit besteht,
  6. Winterweide mit Rindern auf den LRT 6440 und 6510 nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  7. ohne das Ausbringen von Pflanzenschutz- oder Düngemitteln auf einem 10 m breiten Pufferstreifen um Gewässer in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke,
  8. in den Vorkommensbereichen der Rotbauchunke jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. April und 15. September bis 31. Oktober jeweils ohne Einsatz von Mineraldünger sowie ohne Pflügen,
  9. Walzen sowie das Schleppen von Grünland jährlich in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli jeweils nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung,
  10. bei Beweidung ohne Überscheidung einer Besatzstärke (mittlere Tierdichte pro Jahr) von mehr als 2,0 GVE je ha bezogen auf die betriebliche Weidefläche im jeweiligen FFH-Gebiet,
  11. auf Grünlandflächen mit Vorkommen von Großem Brachvogel oder Kiebitz, ohne Befahren außerhalb der Wege und ohne Bewirtschaftung auf grundsätzlich 2.500 m<sup>2</sup> pro Brutpaar im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen vom 20. März bis zum 15. Juli des jeweiligen Jahres, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  12. ohne Bewirtschaftung von Grünlandflächen mit Vorkommen des Wachtelkönigs (Rufer) vor dem 15. August des jeweiligen Jahres auf grundsätzlich 4 ha pro Brutpaar bzw. Rufer im Umfeld um das jeweilige Brutvorkommen, sobald die untere Naturschutzbehörde über das Brutvorkommen und die Abgrenzung der Nestschutzzone in geeigneter Art und Weise informiert hat; freigestellt ist eine Beweidung bis zu einer Besatzdichte von 1,0 GVE je ha,
  13. in der Gemarkung Schollene, Flur 31 Beweidung oder Mahd sowie Maßnahmen zur Grünlandpflege (z. B. Walzen oder Schleppen) nur nach mindestens 2 Wochen zuvor erfolgter Anzeige i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 1 dieser Verordnung und ohne jedwede Düngung auf Grünlandflächen; innerhalb dieser Flur sind die Bestimmungen gemäß Nrn. 2, 3 und 5 nicht anzuwenden.
- (3) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:
1. nur einzelstammweise Nutzung, zeitlich gestaffelt und vorrangig zur Förderung der standorttypischen Gehölzzusammensetzung, in isolierten Beständen des LRT 91E0\* mit einer Gesamtfläche kleiner 1 ha,
  2. Erhaltung eines für die LRT 9190, 91D0\*, 91E0\* und 91F0 typischen Wasserregimes,

3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (4) Für die Jagd gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 9 dieser Verordnung:
1. die Errichtung oder Erweiterung jagdlicher Anlagen auf dem LRT 6120\* nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. keine Jagdausübung oder Errichtung jagdlicher Anlagen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue oder Fischotterbaue,
  3. Jagdausübung auf Nutrias an Gewässern nur als Fallenjagd mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle; Jagdausübung auf Nutrias unter Nutzung von Schusswaffen ausschließlich auf an Land befindliche Nutrias.
- (5) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:
1. Mahd des LRT 6430 nur einmal jährlich und nicht vor dem 1. August,
  2. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
  3. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante (bzw. in linearen Gebietsteilen am Ufer) von Gewässern.
- (6) Für die Angelfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.
- (7) Für die Berufsfischerei gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 11 dieser Verordnung:
1. Besatzmaßnahmen in Standgewässern nur nach Erlaubnis i. S. d. Kapitels 3 § 18 Absatz 2 dieser Verordnung,
  2. Einsetzen von Reusen derart, dass ein Einschwimmen von Jungbibern oder Fischottern verhindert wird oder ein Ausstieg möglich ist,
  3. kein Fischen im Umkreis von 30 m um erkennbare Biberbaue.